

**Satzung**  
**„Förderverein Junge Pflege/Wachkoma e.V.“**  
**im Caritas-Altenzentrum St. Bonifatius Limburgerhof**

**§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein JUNGE PFLEGE / WACHKOMA“ im Caritas-Altenzentrum St. Bonifatius, Limburgerhof. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name:  
„Förderverein JUNGE PFLEGE / WACHKOMA e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Limburgerhof.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

**§ 2 Aufgaben, Gemeinnützigkeit**

1. Ziel des Vereins ist es, den Bereich Junge Pflege/Wachkoma im Caritas-Altenzentrum St. Bonifatius z.B. bei der Ausstattung von Räumlichkeiten, der Beschaffung von Therapiegeräten, in der Angehörigen- und Öffentlichkeitsarbeit, sowie speziellen Fortbildungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ideell und materiell zu beraten und zu unterstützen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Alle aktiven Mitglieder des Vereins nehmen ihre Funktion ehrenamtlich wahr.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
7. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Caritas Verband der Diözese Speyer e.V. mit der Bestimmung, das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu Gunsten der Altenhilfe im Caritas-Altenzentrum St. Bonifatius, Limburgerhof zu verwenden.

**§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag. Bei beschränkt Geschäftsfähigen ist der Antrag vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.
3. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller Gründe mitzuteilen.

**§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder mit Kündigung zum Jahresende. Bei Kündigung ist eine Frist von 6 Wochen einzuhalten.

**§ 5 Mitgliedsbeiträge**

1. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

2. Der Vorstand kann auf begründeten Antrag den Mitgliedsbeitrag ganz oder teilweise erlassen.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand, die Geschäftsführung und die Mitgliederversammlung.

## **§ 7 Vorstand**

1. Der Vorstand des Vereins setzt sich zusammen aus:  
dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Geschäftsführer (gleichzeitig Kassierer) und mindestens 3 Beisitzern.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die ordentlichen Vorstandsmitglieder. Der Verein wird vertreten durch mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes, wobei einer der Vertretenden der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende sein muss.

## **§ 8 Zuständigkeit des Vorstandes**

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- Erstellung des Jahresberichtes
- Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern

## **§ 9 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes**

1. Die ordentlichen Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer einen Nachfolger berufen.

## **§ 10 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes**

1. Der Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende lädt zu den Sitzungen ein.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Abwesenheit die des/der stellvertretenden Vorsitzenden.

## **§ 11 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- Entlastung des Vorstandes
- Festlegung der Mitgliedsbeiträge
- Wahl- und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- Wahl der Rechnungsprüfer
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

## **§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung**

1. Mindestens einmal im Jahr, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
2. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzungen bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

## **§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich beantragt.

## **§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit vom stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
2. Die Art der Abstimmung klärt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Mitglied dies beantragt.
3. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch die Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
4. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen, gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann der/diejenige, der/die am meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
5. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom jeweiligen Schriftführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

## **§ 15 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts Anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Die vorstehenden Bedingungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Limburgerhof, den 25. Januar 2005